



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Sachgebiet 4.1.1.3
Bauleitplanung
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0061/2017/BL
Garching b. München
Ihr Schreiben vom: 14.10.2020
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung
München, 12.11.2020

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 6221-
Fax: 089 6221-

Zimmer-Nr.:
F 1.62

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung

1. Verfahren der Stadt Garching b. München

Bebauungsplan Nr. 172

für das Gebiet Misch- und Wohngebiet Keltenweg/Hardtweg

in der Fassung vom 21.01.2020

Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: im Amt 13.11.2020 bei der Gemeinde 20.11.2020

2. Stellungnahme

Anregungen zur Grünordnung

Zu C 7.4

Hier könnte noch genauer definiert werden, was mit „gleichwertig“ gemeint ist:

Bäume zu erhalten und bei Ausfall mit einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsklasse zu ersetzen.

Zu 7.6

Auch die neu zu pflanzenden Bäume sollten so dauerhaft gesichert werden, denn ohne diese Ergänzung müssen ausgefallene Gehölze nicht nachgepflanzt werden:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsklasse nachzupflanzen (Mindestpflanzgrößen gemäß 7.6).

Zu C 7.6

Schädlinge und Krankheiten, die bestimmte Baumarten betreffen, sind aktuelle Probleme, die uns immer häufiger beschäftigen. Um möglichst flexibel reagieren zu können, empfehlen wir, das grundsätzliche Pflanzgebot und die Pflanzgrößen zu belassen, die genaue Pflanzenauswahl jedoch zu den „Hinweisen“ unter D. 25 zu verschieben. Unter C.7.6 sollte dann die Formulierung „Sämtliche Pflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Pflanzenarten bzw. Pflanzen aus Pflanzkatalog unter D.25 und in den Mindestgrößen gemäß C 7.6 vorzunehmen“ gewählt werden, damit andere Arten nicht ausgeschlossen sind und gepflanzt werden können, auch wenn sie nicht auf der Pflanzliste stehen.

Zu D 25.1

Der erste Absatz dieses Hinweises sollte in die Festsetzungen verschoben werden. Besser wäre es noch die Anzahl der Pflanzungen an die tatsächliche Grundstücksfläche zu knüpfen und dafür entsprechend weniger Sträucher pro m² festzusetzen. Dies erleichtert die Prüfung von Bauanträgen sehr, da nicht es gerechnet werden muss. Zudem wird auch nicht das Zeichen gesetzt, dass man, wenn man maximal baut und versiegelt, minimal auf seinem Grundstück pflanzen muss.

Wir bitten zusätzlich um eine Ergänzung hinsichtlich des spartenfreien Wurzelraumes für alle Baumpflanzungen, vor allem wegen der festgesetzten Baumpflanzungen zwischen Stellplätzen und angrenzend an Verkehrsflächen.

Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand empfehlen wir folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum bei Baumneupflanzungen:

- Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m³
- Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 21 – 28 m³
- Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 13 – 20 m³
- Obstbäume: 13 – 18 m³

Hintergrundinformationen:

Gemäß DIN 18916 ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 16 m² Grundfläche und mind. 80 cm Tiefe, also von knapp 13 m³ sicherzustellen. Nach Angaben der FLL sollte eine Baumgrube jedoch eine Mindestdiefe von 1,5 m haben.

Eine offene Baumscheibe kann eine deutlich geringere Fläche als 16 m² aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-Mü) erfolgt. Die Größe der offenen Bodenfläche mit Substrat A muss mindestens 2 m² bei einer Tiefe von 1,5 m betragen, die Erweiterung mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra-Mü (Substrat B) muss je nach Wuchsordnung des Baumes ein Gesamtvolumen von bis zu 36 m³ durchwurzelbaren Raum bieten.

Zusätzlich könnte wie folgt ergänzt werden:

Die Bäume und Baumscheiben sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z. B. Bügel, Poller) gegen Anfahrsschäden und Verdichtung zu schützen.

Unter Hinweise könnte unter Grünordnung aufgenommen werden, dass ein Baumbestands- bzw. Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag einzureichen ist und dass die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sind.

Wir empfehlen folgenden Hinweis zu den Spielplätzen aufzunehmen:
Im Bereich der Spielplätze dürfen giftige Gehölze laut LWG-Veröffentlichung (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) Giftpflanzen in Gärten und Grünanlagen – jeweils neueste Fassung – mit einer Einstufung von „stark giftig“, „giftig“ und „schwach giftig“ nicht gepflanzt werden.

Gez. 